

## **Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) vom 2. Juni 2010**

Aufgrund des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Ordnung für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **A. Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 3 Teilnahmeberechtigung
- § 4 Antrag und Zulassung
- § 5 Beratung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Prüfungsausschuss

#### **B. Prüfung**

- § 8 Art und Umfang der Prüfung
- § 9 Bewertung, Bestehen der Prüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Wiederholung
- § 11 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

#### **C. Schlussbestimmungen**

- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Probestudium
- § 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

#### **A. Allgemeines**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung findet auf die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GVBl. NRW. S. 160) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

##### **§ 2 Ziel und Zweck der Prüfung**

(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 - 4 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studienganges an der Universität Bielefeld erfüllen. Weitere Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren in einem zulassungsbeschränkten Studiengang sowie sonstige Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung erfolgt für einen von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Bewerbung und Meldung zur Prüfung zu benennenden Studiengang und ggfs. der Studienrichtung. Zur Wahl stehen alle Studiengänge an der Universität Bielefeld, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

##### **§ 3 Teilnahmeberechtigung**

An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 BBHZVO erfüllt:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer nach sonstigem Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach absolvierte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausrechend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 X. Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahrensverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

##### **§ 4 Antrag und Zulassung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber beantragen die Zulassung zur Zugangsprüfung schriftlich unter Angabe des gewählten Studienganges und ggfs. der Studienrichtung beim Studierendensekretariat der Universität Bielefeld. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis über Art und Dauer der abgeschlossenen Berufsausbildung,
2. der Nachweis über Art und Inhalt einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit bzw. vergleichbarer Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 2 S. 2,
3. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
4. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
5. ggfs. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung,
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule bereits früher ein Antrag

auf Zulassung gestellt und ggfs. eine Zugangsprüfung abgelegt wurde.

(3) Dem Antrag können weitere Unterlagen beigegeben werden, die geeignet sind, studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen. Nachweisen und Urkunden, die nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist das Studierendensekretariat der Universität Bielefeld. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Bescheid über die Zulassung. Die Zulassung gilt nur für den nächsten Prüfungszeitraum. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5**

### **Beratung der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Vor Durchführung der Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber an einem Beratungsgespräch mit einer von der oder dem Vorsitzenden des für die Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses bestimmten Person teilzunehmen.

(2) Im Beratungsgespräch, in dem auch über Studieninhalte und Studienstrukturen des gewählten Studienganges informiert werden soll, soll auch ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

## **§ 6**

### **Sprachkenntnisse**

Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Texte befähigen, sind darüber hinaus für alle Studiengänge von besonderer Wichtigkeit. Je nach gewähltem Studiengang bzw. gewähltem Kernfach sind Grundkenntnisse in weiteren Fremdsprachen erwünscht, die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich werden können. Solche Fremdsprachenkenntnisse können in angemessenem Umfang Bewertungsgegenstand der Zugangsprüfung sein.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Prüfung ist ein aus Mitgliedern der jeweiligen Fakultät, die den gewählten Studiengang bzw. das gewählte Kern- oder Nebenfach anbietet, bestehender Ausschuss.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und

eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.

(5) Der Ausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt insbesondere die Prüfenden.

(6) Der Prüfungsausschuss erhebt die in § 12 BBHZVO geforderten Daten und leitet diese einmal pro Studienjahr an das Rektorat der Universität Bielefeld weiter.

## **§ 8**

### **Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil in Form einer Klausur von vier Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer. Wird ein Studienabschluss angestrebt, der neben einem Kernfach auch ein Nebenfach umfasst, ist neben der Prüfung nach Satz 1 im gewählten Kernfach zusätzlich eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer im Nebenfach abzulegen, sofern es sich um ein vom Kernfach verschiedenes Nebenfach handelt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Inhalte sind zu protokollieren. Wird der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden, findet eine mündliche Prüfung nicht mehr statt.

(3) Die Themen und Gegenstände der jeweiligen Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass das Abiturwissen des Leistungskurses in dem oder den für den gewählten Studiengang jeweils einschlägigen oder relevanten Schulfach oder Schulfächern nicht überschritten und außerdem der Bereich der Methodenlehre abgedeckt wird.

(4) Jede Prüfungsleistung wird von zwei vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(5) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den

prüfungsrechtlichen und organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu verbinden.

### § 9

#### **Bewertung, Bestehen der Prüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Zugangsprüfung werden jeweils wie folgt bewertet:

1,0=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0=	befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Jede Prüferin oder jeder Prüfer vergibt eine Note sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Prüfungsteil bzw. die mündlichen Prüfungsteile. Die Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen für jeden Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 oder besser ergibt.

(2) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung wird aus der Note der Kernfachprüfungsteile und ggfs. der Note der Nebenfachprüfung gebildet. Dabei wird zunächst die Kernfachnote so ermittelt, dass der schriftliche Prüfungsteil mit Faktor 2 in die Berechnung eingeht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Zugangsprüfung wird dann die Note des Kernfachs mit dem Faktor 2, die Note des Nebenfachs dagegen mit dem Faktor 1 bewertet. Alle Noten werden jeweils auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(3) Über die bestandene Zugangsprüfung insgesamt stellt der Prüfungsausschuss der Kernfachfakultät der Bewerberin oder dem Bewerber ein Zeugnis aus, das die erzielte Note nach Absatz 2 und den Studiengang ausweist.

(4) Bei nicht bestandenem Prüfungsteil erteilt der Ausschuss gemäß § 7 Abs. 1 der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und der über den nächsten Bewerbungstermin Auskunft gibt.

### § 10 Wiederholung

Die Zugangsprüfung wird in jedem Semester grundsätzlich nur einmal angeboten. Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Wiederholungsprüfungen im selben Semester. Bestandene Prüfungsteile werden auf Antrag angerechnet. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

### § 11

#### **Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung**

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nicht, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber infolge Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen, hat sie oder er ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden in diesen Fällen die Gründe anerkannt, bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann bis eine Woche vor Beginn des Prüfungsverfahrens zurückgetreten werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Universität Bielefeld. Wird die Prüfung ohne Nachweis bestimmter Gründe nicht angetreten, gibt es keinen Anspruch auf eine erneute Prüfung im selben Semester.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Prüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Werden derartige Tatsachen erst nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9 bekannt, zieht der Prüfungsausschuss der jeweils zuständigen Fakultät diesen Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der Prüfung und informiert das Studierendensekretariat. Eine Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides möglich.

### C. Schlussbestimmungen

### § 12

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zugangsprüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Abschluss des Verfahrens (Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 13

#### **Probestudium**

(1) Wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann auch ein Probestudium aufnehmen.

(2) Das Probestudium dauert 2 Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.

(3) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro Probese­mester mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden oder in einem Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, der Erwerb von mindestens 2/3 der Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probese­mester vorgesehen sind. Die Leistungen müssen am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.

(4) Über den Erfolg des Probestudiums entscheidet der für das jeweilige Kern- oder Nebenfach zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Personen nach § 2 BBHZVO können ebenfalls ein Probestudium aufnehmen; Personen nach § 3 BBHZVO können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang ebenfalls ein Probestudium aufnehmen. Über den Erfolg des Probestudiums entscheiden diese Personen selbst.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 3. März 2008 außer Kraft, soweit sie die Durchführung von Zugangsprüfungen betrifft. Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits begonnen haben, können nach der in Satz 2 genannten Ordnung noch bis zum 30.09.2010 abgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2010.

Bielefeld, den 2. Juni 2010

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer